

KVV, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3000 Bern 7

Bau- Planungs- und
Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK)
Haus der Kantone
Speichergasse 6
3000 Bern 7

Bern, 19. Februar 2015

Anhörung zur Revision der Gewässerschutzverordnung (GSchV) Stellungnahme zuhanden der BPUK

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) hat am 22.12.2014 die Vernehmlassung zur Gewässerschutzverordnung (GSchV) eröffnet. Die Anhörung dauert bis 31. März 2015. Wir bitten Sie, unsere Bemerkungen als Beilage und integrierenden Bestandteil der Stellungnahme der BPUK einzureichen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die KVV begrüsst die Stossrichtung der Vorschläge zur Revision der Gewässerschutzverordnung. Sie konkretisieren die Vorgaben des neuen Gewässerschutzgesetzes vom 21. März 2014. Mit den vorgeschlagenen Anpassungen der GSchV wird ein wichtiger Schritt in Richtung eines besseren Schutzes unserer Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen unternommen.

Mit dem gezielten Ausbau von Abwasserreinigungsanlagen (ARA) wird ein relevanter Beitrag zur Reduktion der Mikroverunreinigungen in unseren Gewässern geleistet. Die im Jahre 2010 von der KVV bemängelten Finanzierungsvorschläge sind mit der neu geschaffenen gesetzlichen Grundlage für eine Spezialfinanzierung einer zweckmässigen Lösung zugeführt worden, die dem Verursacherprinzip Rechnung trägt. Zudem wurden die ursprünglich zu knapp bemessenen Umsetzungsfristen verlängert. Wir begrüssen daher diesen Teil der Vorlage in der vorliegenden Form. Die in der Verordnung und im erläuternden Bericht in Aussicht gestellten Vollzugshilfen müssen frühzeitig vorliegen, damit in wichtigen, noch offenen Fragen im Vollzug Klarheit besteht.

Die ergänzten Anforderungen an die Wasserqualität und die Absicht, numerische Werte für problematische Stoffe festzulegen, werden begrüsst. Die konsequente Abstützung auf ökotoxikologische Krite-

rien ist sinnvoll und der Wegfall des Vorbehaltes bezüglich der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Biozidprodukten eine notwendige Konsequenz, die sich aus dem Gewässerschutzgesetz ergibt. Aspekte der Vorsorge und der Vermeidbarkeit sind bei der Festlegung von Anforderungen jedoch stets in die Überlegungen einzubeziehen. Einerseits orientieren sich toxikologische Beurteilungen am jeweiligen Stand des Wissens und sind aufgrund neuer Erkenntnisse einem Wandel unterworfen. Andererseits sind die Auswirkungen von Stoffgemischen auf Mensch und Umwelt wissenschaftlich noch nicht ausreichend erforscht. Die Kantone fordern eine schnelle und konsequente Festlegung von Höchstwerten auf Verordnungsstufe. Nebst dem Grundwasser und den Fliessgewässern sind auch stehende Gewässer in die Betrachtungen einzubeziehen.

Die Einführung der neuen Grundwasserschutzzonen S_h und S_m ist eine Lösung für bestehende Probleme bei grossflächigen Karst-Grundwasserschutzzonen in der Westschweiz und im Jura. Mit dem vorliegenden Vorschlag müssen bestehende Schutzzonen nicht zwingend angepasst werden. Damit wird einem wichtigen Anliegen der übrigen Kantone, für die der Aufwand für die Umsetzung der neuen Bestimmungen im Verhältnis zum Nutzen zu gross gewesen wäre, Rechnung getragen. Für kleinere Fassungen in Gebieten mit geringer Nutzungsintensität ist allerdings der Aufwand für eine Ausscheidung nach dem neuen Vorschlag für stark heterogene Karst- und Kluft-Grundwasserleiter zu aufwändig und nicht gerechtfertigt. In diesen Fällen müssen die Kantone die Möglichkeit haben, neue Schutzzonen auch weiterhin mit der heutigen Unterteilung der Schutzzonen (S1, S2 und S3) auszuscheiden.

Wir beantragen punktuelle Verbesserungen des Verordnungstextes zum Gewässerraum, stimmen den Vorschlägen im Wesentlichen jedoch zu. Sie stellen eine schweizweit einheitliche, rechtsgleiche Umsetzung von Art. 36a des Gewässerschutzgesetzes sicher. Mit der Vorlage werden sowohl die Motion 12.3334 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) «Vollzug der Revitalisierung der Gewässer», die dem Bundesrat den Auftrag erteilt, die Gewässerschutzverordnung im Bereich Fruchfolgeflächen zu präzisieren, als auch die wesentlichen Anliegen der verschiedenen Standesinitiativen der Kantone auf eine zweckmässige Art berücksichtigt. Der Vorschlag steht auch im Einklang mit der bisherigen Praxis, wie sie im Schreiben des Bundesamtes für Raumentwicklung an die Kantone vom 4. Mai 2011 festgehalten ist.

2. Bemerkungen zu einzelnen Themen

2.1 Gewässerraum

- Gewässerraum für Fliessgewässer (Art. 41a GSchV, Abs. 5 Bst. a^{bis})

Gemäss dem erläuternden Bericht zur Änderung der GSchV kann es sich bei sehr kleinen Gewässern im Sinne dieser Bestimmung nicht um Gewässer handeln, die auf der Landeskarte 1:25 000 verzeichnet sind. Im Übrigen liegt die Klärung dieser Frage im Ermessen der Kantone. Von Bedeutung ist, dass die Kantone die Ausscheidung der Gewässerräume auch auf der Grundlage von detaillierteren kantonalen Karten (z.B. kantonale Gewässernetze) vornehmen können. Den Kantonen steht es überdies frei, zusätzliche Kriterien vorzusehen, die eine Gewässerraumfestlegung erforderlich machen, etwa wenn ein Gewässer in historischen Kartengrundlagen als Gewässer eingezeichnet ist oder wenn

die Zuflüsse eingedolter Gewässer auf der Landeskarte 1:25 000 verzeichnet sind. Die Feststellung, dass es sich bei «sehr kleinen» Gewässern nicht um Gewässer handeln kann, die auf der Landeskarte 1:25 000 verzeichnet sind, darf entsprechend nicht zum Umkehrschluss führen, dass die nicht auf dieser Karte verzeichneten Gewässer sehr klein sind.

Antrag: Diese Frage ist mit den Fachverantwortlichen in einem Gespräch zu klären, damit eine praktikable Formulierung für den Verordnungstext gefunden werden kann.

- *Extensive Gestaltung und Bewirtschaftung des Gewässerraums (Art. 41c, Abs. 1 und 2)*

Art. 41c Abs. 1 Bst. a entspricht dem bisherigen Recht und ist in der vorliegenden Fassung sachgerecht. Neu wird in Abs. 1 Bst. b festgehalten, dass land- und forstwirtschaftliche Güterwege mit nicht durchgehend befestigter Oberfläche bei Gewässern mit einer Gerinnesohle von mehr als 4 m natürlicher Breite bewilligt werden können, wenn topographisch beschränkte Platzverhältnisse vorliegen. Wir halten diese Änderung für sachgerecht. Sie stellt eine massvolle Erleichterung zu Gunsten der Landwirtschaft dar, ohne das öffentliche Interesse des Gewässerschutzes allzu stark zu beeinträchtigen.

Standortgebundene Anlagen im Gewässerraum: Artikel 41c Absatz 1 verweist unter anderem auf Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken, welche im Gewässerraum erstellt werden dürfen. Obwohl diese Aufzählung nicht abschliessend ist, so müsste doch der naheliegendste Fall, nämlich Anlagen zur Abwasserbehandlung, in der Aufzählung ebenfalls aufgenommen werden.

Antrag: Die Aufzählung der standortgebundenen Anlagen in Artikel 41c Abs. 1 ist mit den Anlagen zur Abwasserbehandlung zu ergänzen.

Die Vorschrift von Art. 41c Abs. 2 hält neu fest, dass auch Dauerkulturen nach Art. 22 Abs. 1 Bst. a–c, e sowie g–i der Landwirtschaftlichen Begriffsverordnung (LBV) im Gewässerraum grundsätzlich Bestandesschutz geniessen. Bei den aufgezählten Dauerkulturen handelt es sich um Reben, Obstanlagen, mehrjährige Beerenkulturen, Hopfen, gärtnerische Freilandkulturen, gepflegte Selven von Edelkastanien oder mehrjährige Kulturen wie Christbäume. Die vorgeschlagene Regelung entspricht dem Merkblatt «Gewässerraum und Landwirtschaft» vom 20. Mai 2014 (siehe Merkblatt, S. 9). Da es sich um eine Bestandesschutzregelung handelt, ist davon auszugehen, dass als zeitlicher Anknüpfungspunkt der 1. Juni 2011 (Inkrafttreten der Gewässerraumvorschriften des Bundesrates) zu betrachten ist.

Antrag: Es ist zu prüfen, ob diese zeitliche Anknüpfung im Verordnungstext verankert werden soll. (...sofern sie vor dem 1. Juni 2011 rechtmässig erstellt wurden und bestimmungsgemäss nutzbar sind.)

- *Ackerfähiges Kulturland im Gewässerraum (Art. 41c^{bis})*

Der neu vorgeschlagene Artikel erfüllt den mit der Motion 12.3334 der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates (UREK-N) «Vollzug der Revitalisierung der Gewässer» dem Bundesrat erteilten Auftrag, die Gewässerschutzverordnung im Bereich Fruchtfolgeflächen zu präzisieren. Die Vorschrift steht auch im Einklang mit der bisherigen Praxis, wie sie im Schreiben des

Bundesamtes für Raumentwicklung an die Kantone vom 4. Mai 2011 festgehalten ist. Wir stimmen dieser Vorschrift inhaltlich im Wesentlichen zu, beantragen jedoch, statt von «ackerfähigem Kulturland» von «Fruchtfolgefleichen» zu sprechen. Mit letzterer Bezeichnung wird an die gesetzliche Terminologie (Art. 36a GSchG) angeknüpft. Sie hat auch den Vorteil, dass gegenüber den Betroffenen nicht noch weitere komplizierte Begriffsabgrenzungen gemacht werden müssen.

Antrag: In der Überschrift und in den Absätzen 1 und 2 ist der Begriff «ackerfähiges Kulturland» durch «Fruchtfolgefleiche» zu ersetzen.

2.2 Wasserqualität

- Numerische Anforderungen an die Wasserqualität (Art. 45 Abs. 5)

Art. 45 GSchV soll durch einen neuen Absatz 5 ergänzt werden. Danach soll das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kompetenz erhalten, bei Bedarf neue numerische Anforderungen an die Wasserqualität für Stoffe (Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 5 und Ziff. 22 Abs. 2 GSchV) zu erlassen und bestehende numerische Anforderungen in der GSchV zu ändern oder aufzuheben.

Die Delegation der Festlegung von numerischen Anforderungen an das UVEK wird grundsätzlich begrüsst. Allerdings ist bei Änderungen von Erlassen der Parallelismus der Formen einzuhalten (vgl. Bundesamt für Justiz, Leitfaden für die Ausarbeitung von Erlassen des Bundes [Gesetzgebungsleitfaden], Bern 2007, Rz. 213), d.h. die GSchV bzw. deren Anhang 2 darf danach grundsätzlich nur durch gleichstufiges Recht geändert, ergänzt oder aufgehoben werden. Damit ist es nicht zulässig, dem UVEK als Bundesdepartement die Kompetenz zur selbständigen Ergänzung oder Änderung von Teilen einer vom Bundesrat erlassenen Verordnung (GSchV) zu übertragen. Stattdessen soll das Departement (UVEK) die Kompetenz erhalten, in einer departementalen Verordnung Anforderungen für weitere problematische Stoffe in Fliessgewässern, stehenden Gewässern und im Grundwasser festzulegen. Eine zusätzliche departementale Verordnung ist gemäss dem erläuternden Bericht bereits für den Bereich der zusätzlichen Reinigungsstufe bei ARA vorgesehen (Festlegungen von Vorgaben zu den Reinigungseffekten). Somit könnten alle Vorgaben im Bereich der Mikroverunreinigungen in einer einzigen Verordnung abgehandelt werden.

Die Formulierung «Das UVEK kann, soweit erforderlich, die Listen der Parameter und der numerischen Anforderungen an die Wasserqualität ... ändern» ist zu wenig verbindlich formuliert. Zudem ist nicht ersichtlich, weshalb das UVEK nicht auch für stehende Gewässer die Möglichkeit erhalten soll, Anforderungen für problematische Stoffe festzulegen.

Antrag: Art. 45 Abs. 5 ist so zu ändern, dass das UVEK, numerische Werte in einer Departementsverordnung festzulegen hat, wenn im Sinne von Art. 1 des Gewässerschutzgesetzes von nachteiligen Einwirkungen auszugehen ist.

Vorschlag: Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Departement) legt weitere Parameter und numerische Anforderungen nach Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 5 und Ziff. 22 Abs. 2 fest, wenn nachteilige Einwirkungen auf die Gewässer nicht ausgeschlossen sind.

Eventualantrag: Anstelle der Einführung von Art. 45 Abs. 5 ist auch eine Anpassung der Listen in Anhang 2 möglich, wie sie von der vorbereitenden Arbeitsgruppe vorgeschlagen worden war. Danach ist die Liste in Anhang 2 Ziff. 12 Abs. 5 so zu ergänzen, dass das Departement (UVEK) die Befugnis erhält, in einer departementalen Verordnung vom Wert 0,1 µg/l abweichende Anforderungen an organische Pestizide festzulegen (Nr. 12) und für weitere Stoffe, die Fliessgewässer verunreinigen können, neue Anforderungen festzulegen (Nr. 13 neu). Ziffer 13 in Anhang 2 ist analog Ziff. 12 Abs. 5 so zu ergänzen, dass das Departement (UVEK) die Befugnis erhält, in einer departementalen Verordnung für Stoffe, die stehende Gewässer verunreinigen können, neue Anforderungen festzulegen. Auch die Liste in Anhang 2 Ziff. 22 Abs. 2 ist so zu ergänzen, dass das Departement (UVEK) die Befugnis erhält, in einer departementalen Verordnung für weitere Stoffe, die das Grundwasser verunreinigen können, neue Anforderungen festzulegen (Nr. 12 neu).

- *Anforderungen an die Wasserqualität (Anhang 2), Oberirdische Gewässer (Ziff. 1), Allgemeine Anforderungen (Ziff. 11, Abs. 1 Bst. f)*

Die Erweiterung der Beschreibung der Wasserqualität unter Buchstabe f wird ausdrücklich begrüsst. Sie leitet sich direkt aus Art. 1 GSchG ab (Schutz der Gewässer vor nachteiligen Einwirkungen) und füllt damit eine Lücke in der derzeit geltenden GSchV. Damit wird die Grundlage für die Festlegung von numerischen Anforderungen für problematische Stoffe in oberirdischen Gewässern geschaffen.

2.3 Abwasserabgabe und Finanzierung des Ausbaus der ARA zur Elimination der organischen Spurenstoffe (Kapitel 8a)

- *Abgabesatz (Art. 51a)*

Die Bestimmungen zu den Abgaben werden begrüsst.

- *Angaben der Kantone (Art. 51b)*

Gemäss Art. 51b müssen die Kantone dem BAFU jährlich für jede zentrale ARA auf ihrem Gebiet die Anzahl der angeschlossenen Einwohner melden. Dies führt zu einem grossen Aufwand. Mit einer Bagatellgrenze (z.B. ARA > 200 Einwohner) könnten mit einem deutlich kleineren Aufwand über 99 % der potentiellen Abwasserabgaben erhoben werden.

Antrag: Für die Melde- und Abgabepflicht ist eine sinnvolle Bagatellgrenze einzuführen.

Anliegen: Im Zusammenhang mit der Einführung der Abwasserabgabe planen der Verband Schweizer Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) und die Organisation Kommunale Infrastruktur KI, eine Empfehlung zuhanden der Gemeinden und Abwasserverbände abzugeben. Diese Empfehlung soll mit dem BAFU abgestimmt werden. Es ist wichtig, dass sie den Betroffenen frühzeitig zur Verfügung steht.

- *Elimination von organischen Spurenstoffen bei Abwasseranlagen (Art. 52a)*

In Art. 52a Abs. 3 ist geregelt, dass auch Kanalisationen abgeltungsberechtigt sind, wenn diese anstelle von Anlagen und Einrichtungen zur Elimination von organischen Spurenstoffen erstellt werden. Dies ist dann der Fall, wenn die vom Ausbau betroffene ARA aufgehoben und eine Verbindungslei-

tung (oder Anschlussleitung) zu einer in der Nähe liegenden ARA gebaut wird. Damit keine Missverständnisse im Zusammenhang mit dem Begriff «Kanalisationen» entstehen, empfehlen wir, den Begriff «Verbindungsleitungen» zu verwenden.

Antrag: Der Begriff «Kanalisationen» ist in Art. 52a Abs. 3 durch den Begriff «Verbindungsleitungen» zu ersetzen.

Anliegen: Zum Vollzug von Art. 52a Abs. 3 und Abs. 4 werden im erläuternden Bericht Vollzugshilfen des BAFU in Aussicht gestellt. Es ist wichtig, dass diese frühzeitig vorliegen.

Eine ARA, die Massnahmen zur Elimination der organischen Spurenstoffe getroffen hat, wird gemäss Art. 60b Abs. 2 GSchG von der Abwasserabgabe befreit. Nicht geregelt ist der folgende Fall: Eine betroffene ARA wird nicht ausgebaut, sondern an eine Ziel-ARA angeschlossen, die nicht zur Elimination verpflichtet ist. Wird die Ziel-ARA für den Anteil der ursprünglich durch die Massnahme betroffenen Einwohner befreit oder wird sie gar nicht befreit?

Antrag: Diese Frage ist zumindest in einer Vollzugshilfe zu beantworten.

2.4 Einleitung von kommunalem Abwasser in Gewässer (Anhang 3.1):

- *Allgemeine Anforderungen (Ziff. 2), Chemischer Sauerstoffbedarf (Nr. 2)*

Die Einführung von Anforderungen bezüglich des chemischen Sauerstoffbedarfs (CSB) an die Einleitung von kommunalem Abwasser ist zeitgemäss und wird begrüsst.

- *Allgemeine Anforderungen (Ziff. 2), Organische Stoffe (Nr. 8), die bereits in tiefen Konzentrationen Gewässer verunreinigen können*

Die Kriterien zur Auswahl von ARA, die für eine Reinigung von organischen Spurenstoffen aufgerüstet werden sollen, werden begrüsst.

Gemäss dem erläuternden Bericht ist geplant, dass das zuständige Departement in einer Verordnung festlegt, anhand welcher Substanzen der Reinigungseffekt gemessen wird. Dabei ist zu beachten, dass diese Stoffliste ein breites Spektrum abdeckt und wenn immer möglich nicht zu arzneimittellastig ausfällt. Es wird begrüsst, dass die Kantone selbstständig eine Auswahl der vorgeschlagenen Stoffe treffen können und damit flexibel auf die konkrete Situation reagieren können.

Die Kantone bezeichnen die Anlagen, die Massnahmen treffen müssen, im Rahmen einer Planung im Einzugsgebiet (siehe Lemmata 3 und 5). Unklar ist, ob und zu welchem Zeitpunkt sich das BAFU zu diesen Planungen äussert. Um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden, ist es wichtig, dass sich das BAFU zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu den Planungen äussert.

Antrag: Diese Frage ist in einer Vollzugshilfe zu beantworten.

- *Allgemeine Anforderungen (Ziff. 2), Biochemischer Sauerstoffbedarf (Nr. 9)*

Wir begrüssen, dass die Anforderung an den BSB₅ neu nur noch bei empfindlichen Gewässern gilt.

- *Häufigkeit der Probenahme (Ziff. 41)*

In der geltenden Verordnung ist in Ziff. 41 die Häufigkeit der jährlichen Probenahme für klassische Messparameter festgelegt. Neu sollen diese durch Anforderungen an die Probenahme zur Bestimmung der organischen Spurenstoffe ergänzt werden. Wir erachten diese detaillierten Vorgaben in der GSchV als nicht stufengerecht. Sie können daher in der GSchV gestrichen werden. Bereits heute werden in der Vollzugshilfe «Betrieb und Kontrolle von Abwasserreinigungsanlagen» (BAFU 2014) Häufigkeiten für Probenahmen empfohlen. Diese Empfehlungen können entsprechend ergänzt werden. Die Vorgaben in der GSchV liegen zudem teilweise weit unterhalb der in der Praxis durchgeführten Anzahl Probenahmen. In einer Vollzugshilfe können Erfahrungen aus der Praxis sehr viel flexibler berücksichtigt werden als in einer Verordnung. Die Festlegung einer minimalen Anzahl Probenahmen soll den Kantonen überlassen werden. Sie sollen im Rahmen ihrer Vollzugstätigkeit im Einzelfall entscheiden, wie dies bereits bei kleinen ARA gefordert wird (siehe Ziff. 41 Abs. 2 Bst. a).

Antrag: Anhang 3.1 Ziff. 41 Abs. 1 ist in der bisherigen Form zu belassen. Die Dauer der Probenahme für organische Spurenstoffe wird in einer Vollzugshilfe festgelegt.

Antrag: Ziff. 41 Abs. 2 ist wie folgt zu ändern: Die Anzahl der jährlichen Probenahmen richtet sich nach der Anlagegrösse und nach der Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach Anhang 3.1 Ziff. 2. Das Departement präzisiert die Vorgaben an die empfohlenen Häufigkeiten der Probenahmen in einer Vollzugshilfe. Die kantonale Behörde legt die Mindestzahl der zu untersuchenden Proben im Einzelfall fest.

2.5 Planerischer Schutz der Gewässer (Anhang 4)

- *Bezeichnung der besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche sowie Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen (Ziffer 1), Allgemeines (Ziffer 121)*

Bei kleinen Fassungen ist eine konsequente Umsetzung der neuen Vorgaben und damit eine Ausscheidung von grossflächigen Vulnerabilitäts-Schutz zonen weder verhältnis- noch zweckmässig. Für solche Fassungen ist eine zusätzliche Unterteilung der Schutz zonen (Zonen S₁, S₂, S_n und S_m statt Zonen S₁, S₂ und S₃) vor allem in Gebieten mit geringer Nutzungsintensität (z.B. Alpweiden) aufgrund des geringen Konfliktpotenzials nicht gerechtfertigt. Hier sollen die Kantone die Möglichkeit haben, auch neue Schutz zonen weiterhin mit der heutigen Gliederung der Schutz zonen (S₁, S₂ und S₃) ausscheiden zu können, um einen angemessenen Schutz für solche Fassungen zu gewährleisten.

Im Schreiben vom 25. November 2013 hat die KVU Ost gefordert, dass eine umfassende Rechtsfolgeabschätzung vorzunehmen ist. Eine solche liegt derzeit nicht vor und so sind die Folgen von zu engen Vorgaben nicht ausreichend bekannt. Sofern nötig, kann der Begriff «kleine Fassungen» in einer Vollzugshilfe umschrieben werden.

Wie bereits im Anschluss an die Aussprache mit dem BAFU vorgeschlagen (E-Mail KVU vom 17.10.2014) stellen wir daher den folgenden Antrag:

Antrag: Anhang 4 Ziff. 121 GSchV ist wie folgt mit einem dritten Absatz zu ergänzen:

Bei kleinen Fassungen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern können anstelle der Zonen S_n und S_m die Zonen S2 und S3 ausgedehnt werden.

- *Bezeichnung der besonders gefährdeten Gewässerschutzbereiche sowie Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen und -arealen (Ziffer 1), Zone S2 (Ziffer 123, Abs. 3 Bst. b) (Dimensionierungsvorgaben für Lockergesteins-Grundwasserleiter und schwach heterogene Karst- und Kluft-Grundwasserleiter)*

Die bestehenden Vorgaben für die Dimensionierung der Grundwasserschutzzone S2 bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern sind ausreichend. Auf die Ergänzung «bei jedem hydrologischen Zustand» ist zu verzichten, da dies bereits durch die Anforderung für die Fließdauer des Grundwassers von «mindestens» zehn Tagen für die massgebenden hydrologischen Verhältnisse abgedeckt ist. Bei der praktischen Ausscheidung der Grundwasserschutz-zonen ist es zudem nicht möglich, «jeden» hydrologischen Zustand (z.B. extreme Hoch- oder Niedrigwasserstände) abzuwarten oder zu erfassen. Mit dieser zusätzlichen Anforderung müsste beispielsweise die Durchführung eines Markierversuchs bei einem bestimmten (mittleren) «hydrologischen Zustand» als ungenügend beurteilt werden und bei extremen hydrologischen Zuständen (sehr nass, sehr trocken) wiederholt werden. Die wortgetreue Umsetzung der Anforderung «bei jedem hydrologischen Zustand» ist nur mit enormem Aufwand möglich und wäre unverhältnismässig.

Antrag: Der Zusatz «bei jedem hydrologischen Zustand» ist wegzulassen.

- *Massnahmen zum Schutz der Gewässer (Ziffer 2), Grundwasserschutz-zonen (Ziffer 22), Weitere Schutz-zonen, Zone S3 (Ziffer 221) Abs. 1 Bst. b*

Die neu vorgesehene Regelung, wonach «Einbauten, die unter dem natürlichen, zehnjährigen (richtig wäre «zehnjährlichen») Grundwasserhöchstspiegel liegen» nicht zulässig sind, ist nicht zweckmässig, da aufgrund fehlender Messreihen der Grundwasserstände dieser statistisch zu ermittelnde Wasserspiegel am Ort des Vorhabens in der Regel nicht bekannt ist. Bei schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern, für welche diese Bestimmung ebenfalls gilt, lässt er sich – wenn überhaupt – nur mit grossen Schwierigkeiten und Unsicherheiten ermitteln. Die Ergänzung «liegt bei einer Grundwasseranreicherung der Grundwasserspiegel höher, so ist dieser massgebend» kommt praktisch nie zum Tragen. Gemäss Wegleitung Grundwasserschutz (S. 64) können Ramm- und Bohrpflungen, wie sie im erläuternden Bericht (S. 22) als Begründung für die vorgesehene Änderung genannt werden, in der Zone S3 mit Auflagen bewilligt werden.

Antrag: Die bisherige Formulierung ist zu belassen.

- *Massnahmen zum Schutz der Gewässer (Ziffer 2), Grundwasserschutz-zonen (Ziffer 22), Zone S_m (Ziffer 221bis) Abs. 1 Bst. c (Versickerung von Abwasser):*

Eine Ausnahmeregelung für die Versickerung von «verschmutztem kommunalen Abwasser aus Kleinklär-anlagen» lässt sich in Grundwasserschutz-zonen sachlich nicht rechtfertigen. Die dabei verlangte «Einhaltung der Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2» gilt allgemein für das Versickernlassen von

Abwasser und enthält keine griffigen Vorgaben, insbesondere bezüglich der mikrobiologischen Qualität des Abwassers (z.B. Eintrag von krankmachenden Keimen). Wenn die Gefährdung einer Trinkwasserfassung durch die Versickerung von Abwasser – beispielsweise durch Markierversuche nachgewiesen – derart gering ist, dass sie zugelassen werden darf, kann die Vulnerabilität als gering bezeichnet werden. Gebiete mit geringer Vulnerabilität liegen gemäss dem erläuternden Bericht (S. 22, Ziff. 125 Abs. 3) ausserhalb der Grundwasserschutzzonen.

Antrag: Der Zusatz «und von verschmutztem kommunalem Abwasser aus Kleinkläranlagen unter Einhaltung der Anforderungen von Artikel 8 Absatz 2» ist wegzulassen.

Falls die Versickerung von Abwasser in der Zone S_m infolge nachweislich sehr grosser Ausdehnung und fehlenden anderen Lösungsmöglichkeiten für den Einzelfall dennoch geregelt werden muss, stellen wir folgenden

Eventualantrag: Der Zusatz ist wie folgt neu zu formulieren: «Die Behörde kann aus wichtigen Gründen Ausnahmen für die Versickerung von behandeltem Abwasser gestatten, wenn eine Gefährdung der Trinkwassernutzung ausgeschlossen werden kann».

- *Grundwasserschutzareale (Ziffer 23), Grundwasserschutzareale für stark heterogene Karst- und Kluft-Grundwasserleiter (Abs. 2):*

Die Vorschriften von Ziff. 221^{ter} Abs. 1 bieten bei stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern keinen ausreichenden Schutz für das Fassungsgebiet und dessen Nahbereich (Zonen S1 und S2), wie dies bei Lockergesteins- und schwach heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern mit Ziff. 222 Abs. 1 der Fall ist (generelles Bauverbot).

Antrag: Bei Grundwasserschutzarealen in stark heterogenen Karst- und Kluft-Grundwasserleitern gelten die Vorschriften von Ziffer 222 Absatz 1 (statt Ziffer 221^{ter} Absatz 1), solange die Ausdehnung der Zonen S_n und S_m nicht bekannt ist.

2.6 Weitere Anpassungen

- *Entsorgung von Klärschlamm (3. Kapitel), Untersuchung und Meldepflicht (Art. 20)*

Die Übergangsbestimmungen für Klärschlamm können aufgehoben werden, da die Übergangsfristen für eine landwirtschaftliche Verwertung inzwischen verstrichen sind. Auch wenn der Klärschlamm heute nicht mehr landwirtschaftlich verwertet werden darf, bleibt er ein wichtiger Indikator für zivilisatorisch verursachte Schadstoffflüsse. Es ist unbestritten, dass die regelmässige Kontrolle des Klärschlammes zur Überwachung von Industrie- und Gewerbebetrieben herangezogen werden kann und insbesondere auch zum Nachweis bestimmter Stoffe im Abwasser geeignet ist. Nach Art. 20 Abs. 1 GSchV müssen die Inhaber von ARA dafür sorgen, dass die Qualität des Klärschlammes in den fachlich gebotenen Zeitabständen untersucht wird. In diesem Zusammenhang werden auch heute noch zur Überprüfung der Klärschlammqualität die numerischen Anforderungen gemäss Anhang 2.6 Ziff. 5.1 der Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung (ChemRRV; SR 814.81) beigezogen.

Durch Aufhebung der Übergangsbestimmungen für Klärschlamm in GSchV und ChemRRV fehlen künftig solche numerischen Qualitätsanforderungen. Aus unserer Sicht ist es zweckmässig und not-

wendig, wenn auch nach Inkrafttreten der GSchV-Revision Qualitätsbestimmungen für den Klärschlamm in geeigneter Art und Weise vorliegen.

Antrag: Das BAFU wird gebeten, auf geeignete Weise sicherzustellen (beispielsweise in einer Vollzugshilfe), dass Qualitätsanforderungen für Klärschlamm vorliegen.

- *Planerischer Schutz der Gewässer (5. Kapitel), Gewässerschutzkarten (Art. 30):*

Das Bundesgesetz über Geoinformation vom 5. Oktober 2007 (GeoIG, SR 510.62) bezweckt, dass nationale Geodaten für eine breite Nutzung in der erforderlichen Qualität zur Verfügung stehen. In Anhang 1 der Verordnung über Geoinformation vom 21. Mai 2008 (GeoIV, SR 510.620) werden die von den Vorgaben betroffenen Geobasisdaten aufgelistet. Dazu gehört u.a. auch der Bereich Gewässerschutz (Gewässerschutzbereiche, Grundwasserschutzzone und Grundwasserschutzareale sowie Grundwasseraustritte, Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen; Identifikatoren 130 bis 132 sowie 141). Die Kantone sind demnach verpflichtet, die entsprechenden Daten in einheitlichem Format zur Verfügung zu stellen. Die geltende GSchV soll mit der GeoIV abgestimmt werden. Auf die vorgesehene ausdrückliche Ermächtigung des BAFU zur Bearbeitung der Gewässerschutzkarte ist hingegen zu verzichten, da die Kantone für die Erstellung der Gewässerschutzkarten zuständig sind und die Datenhoheit bei diesen liegt. Die Einzelheiten der Datenlieferung zwischen Kantonen und Bund sind bereits in der GeoIV geregelt, so dass in der GSchV dafür kein Regelungsbedarf besteht. Ebenso steht es dem Bund zu, die Daten auf geeignete Weise darzustellen.

Antrag: Art. 30 Abs. 2 ist – in Anlehnung an die geltende GSchV – neu wie folgt zu formulieren: Die Kantone stellen dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) und den betroffenen Nachbarkantonen die für die Erstellung und Nachführung der Gewässerschutzkarten erforderlichen Geobasisdatensätze zu.

Für die Beurteilung von Vorhaben im Bereich der Kantonsgrenzen und für eine kantonsübergreifende Darstellung der Gewässerschutzkarten ist es wichtig, dass ein Abgleich entlang der Kantonsgrenzen stattfindet und dass Änderungen mit möglichen Auswirkungen auf Nachbarkantone vorgängig gegenseitig abgestimmt werden.

Antrag: Art. 30 ist mit folgendem Absatz zu ergänzen:

Die Kantone stimmen die Gewässerschutzkarten entlang der Kantonsgrenzen gegenseitig ab.

Der Inhalt der Gewässerschutzkarte ist bereits mit den bestehenden Geobasisdatensätzen gemäss GeoIV abgedeckt (Identifikatoren 130 bis 132 sowie 141), so dass die vorgesehene Ergänzung von Anhang 1 der GeoIV mit dem Geobasisdatensatz «Gewässerschutzkarte Schweiz» (Identifikator 196) eine Verdoppelung wäre und deshalb wegzulassen ist.

Antrag: Auf die Ergänzung der Geoinformationsverordnung (Anhang 1 Identifikator 196) ist zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen

**Konferenz der Vorsteher
der Umweltschutzämter KVV**

Der Präsident



Marc Chardonens

Kopie (per e-mail):

- Mitglieder KVV